

S t a d t v e r o r d n u n g

über die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), in Verbindung mit Artikel 1 § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252), wird für das Gebiet der Stadt Rendsburg verordnet:

§ 1

(1) Im Stadtgebiet Rendsburg dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein am:

1. 05. Januar 2020 anlässlich der Veranstaltung „Eisvergnügen - Abschlussveranstaltung Rendsburger Stadtwerke-Eisbahn und Weihnachtsmarkt“.
2. 17. Mai 2020 anlässlich der Veranstaltung „RD macht mobil“.
3. 23. August 2020 anlässlich des Stadtfestes „Rendsburger Herbst“.
4. 25. Oktober 2020 anlässlich der Veranstaltung „RD ist Kult“.

(2) Die freigegebenen Sonntage werden von der Örtlichen Ordnungsbehörde spätestens 14 Tage vorher ortsüblich bekanntgemacht.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LÖffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

(4) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit diesem Tag tritt die Stadtverordnung vom 23. September 2019 außer Kraft.

Rendsburg, den 28. Oktober 2019

Stadt Rendsburg – Der Bürgermeister
als Örtl. Ordnungsbehörde

(LS)

gez. Pierre Gilgenast

Pierre Gilgenast

Veröffentlicht:

Die unter dem 28. Oktober 2019 erlassene Stadtverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen ist gemäß § 15 (1) der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg am 06. November 2019 bekannt gemacht.